

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:

Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung

Dezernat IV, Bürgeramt

Rechtsamt

Betreff:

**Übernahme der Funktion des Einheitlichen  
Ansprechpartners nach Artikel 6 der  
Europäischen-Dienstleistungsrichtlinie  
(EUD) durch die Stadt Heidelberg**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	05.11.2009	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	17.11.2009	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der vorgesehenen Übernahme der Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners durch die Stadt Heidelberg zuzustimmen.*

**Anlage zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EA-Gesetz BW – Entwurf –)

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 4		Stärkung von Mittelstand und Handwerk <b>Begründung:</b> Serviceverbesserung, besonders für kleine und mittelständische Unternehmen, durch Optimierung der für den Betrieb eines Unternehmens relevanten Verfahrensabläufe.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### 1. Gesetzliche Grundlagen/ wesentlicher Inhalt

Bis zum 28.12.2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EUD) in nationales Recht umzusetzen. Ziel der EUD ist die Entbürokratisierung des Wirtschaftsverwaltungsrechtes. Die Gewerbetreibenden sollen nicht wie bisher einen Behördenparcours über acht bis zwölf Stellen absolvieren müssen, bis sie mit einem Gewerbe beginnen können.

Maßgebliche Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels sind:

- die Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (EA)
- die Überprüfung und Anpassung des Rechts (Normenscreening) und
- die elektronische Verfahrensabwicklung.

Zur Umsetzung der Richtlinie wurden auf Bundesebene mittlerweile die notwendigen verfahrensrechtlichen und fachrechtlichen Anpassungen durch Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Gewerbeordnung vorgenommen.

Kernelement der Dienstleistungsrichtlinie ist die Einrichtung der EA. Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Ausgestaltung der Funktion des EA wird gemäß der föderalen Zuständigkeitsordnung durch die Länder vorgenommen. In Baden-Württemberg wird mit dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EA-Gesetz BW), das im Entwurf vorliegt, der rechtliche, organisatorische und technische Rahmen für den EA geschaffen.

Darin ist vorgesehen, den Kammern die EA-Funktion kraft Gesetzes zu übertragen. Stadt- und Landkreise können durch die Wahrnehmung des Optionsrechtes die Funktion durch Anzeige gegenüber dem Wirtschaftsministerium übernehmen (§ 2 II EA-Gesetz BW – Entwurf).

Beim EA sollen alle durch die Richtlinie (Artikel 6 EUD) erfassten Verfahren und Formalitäten im Zuge der Aufnahme und Ausübung einer Gewerbetätigkeit abgewickelt werden und die erforderlichen Genehmigungen beantragt werden können (**Service aus einer Hand**).

Das Leistungsspektrum des EA reicht von der reinen Weiterleitung von Anzeigen, Anträgen, Willenserklärungen und Dokumenten des Gewerbetreibenden an die zuständigen Behörden, der Erteilung von Grundinformationen zum Verfahren bis zu einem kompletten Verfahrensmanagement.

Der EA begleitet den gesamten Lebenszyklus eines Gewerbetreibenden/Dienstleisters.

Der Service der EA-Tätigkeit sollte unmittelbar von der Stadt angeboten werden, um dadurch Unternehmen noch mehr als bisher zu fördern. Es muss daher eine Kernkompetenz der Kommunen bleiben, neue Unternehmen auch durch verbesserte Serviceleistungen zu gewinnen.

Wichtig ist für Unternehmen, vor Ort eine Stelle zu haben, an der sich permanent niveauvoll um den Gewerbetreibenden gekümmert wird. Hier ist die Funktion des EA ein wichtiger Baustein der Wirtschaftsförderung und der Gewerbeansiedlungspolitik.

Die EA-Aufgabe bietet für die Stadt Heidelberg die Chance, die zumeist hoheitlichen EUD-relevanten Leistungen künftig gebündelt und IT-gestützt anbieten zu können. Damit einher geht ein wichtiger Impuls zur Entwicklung und Implementierung von E-Government-Lösungen in der Verwaltung und damit einer nachhaltigen Verwaltungsmodernisierung.

Ziel ist eine effiziente und auf die Bedürfnisse der Kunden – hier Unternehmer, Dienstleister sowie Bürger – zugeschnittene serviceorientierte Leistungserstellung.

Die Einrichtung eines EA hat erhebliche organisatorische, technische und rechtliche Auswirkungen auf die Verwaltung der Stadt Heidelberg.

Es wurde daher frühzeitig von Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner eine Projektgruppe „Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie“ unter Leitung des Personal- und Organisationsamtes mit den hauptsächlich betroffenen Fachämtern eingerichtet. Für die Themenbereiche „Normenprüfung, rechtliche Grundlagen“ und „Prozessabläufe (Organisation und Technik)“ wurden Unterarbeitsgruppen gebildet.

Erste konzeptionelle Überlegungen gingen dahin, den EA bei unserem Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung anzusiedeln. Der ursprüngliche Adressatenkreis (EU-Ausländer) wurde aber auf die inländischen Gewerbetreibenden erweitert. Dies hat natürlich aufgrund der größeren Fallzahlen unmittelbar Auswirkungen auf eine künftige Aufbau- und Ablauforganisation. Es wird eine hohe Anzahl von Fällen nicht „virtuell“ über die Ferne abgewickelt werden können, sondern wie bisher eine persönliche Vorsprache erfolgen. Für die Verortung des EA innerhalb der Stadtverwaltung Heidelberg wurden unter dem oben genannten Gesichtspunkt in der Projektgruppe die bisherigen Prozesse und die damit verbundenen Prozessabläufe ermittelt.

Entgegen den Überlegungen zur Verortung des EA bei der Wirtschaftsförderung empfiehlt die Projektgruppe den EA beim Bürgeramt anzusiedeln.

Die Funktion des EA soll organisatorisch dazu genutzt werden, die unterschiedlichen Angebote des Bürgeramtes und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung eng zu vernetzen.

Durch diese Vernetzung soll das Heidelberger Modell der Kundenorientierung für den Unternehmensbereich weiterentwickelt und als wichtiger Standortfaktor etabliert werden. Besondere Vorteile dieses Vorschlages werden darin gesehen, dass

1. die Pflichtaufgaben weiterhin direkt dort erledigt werden können, wo der Hauptteil der originären Zuständigkeit liegt und
2. die Wirtschaftsförderung ihre Rolle als Mittler und Moderator sowie Motor von Entwicklungen nicht dadurch einbüßt, dass sie in Interessenskonflikt mit eigenen Pflichtaufgaben kommt.

Zentrales Problem bei der Umsetzung der EUD ist gegenwärtig die Tatsache, dass diese in vielen entscheidenden Fragen nicht hinreichend bestimmt und die dadurch gewollte und notwendige Konkretisierung durch den Landesgesetzgeber nicht zeitgerecht erfolgt ist. Dies wird insbesondere dadurch dokumentiert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nur der **finale Entwurf** des EA-Gesetzes BW vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass der beigefügte Entwurf des EA-Gesetzes so vom Landtag beschlossen wird, da ein intensiver Abstimmungsprozess mit den Beteiligten (Kammern, Kommunale Spitzenverbände, Landesregierung) im Vorfeld erfolgte.

Um bei den weiteren umfangreichen Vorarbeiten für die Umsetzung der EUD bis zum 28.12.2009 Planungssicherheit zu haben, hat die Projektgruppe Herrn Oberbürgermeister vorgeschlagen, eine frühzeitige Entscheidung über die Wahrnehmung des Optionsrechtes herbeizuführen.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat den Stadtkreisen die Übernahme der Funktion des EA ebenfalls empfohlen.

## 2. Kosten

Die EUD-relevanten Prozesse/Verwaltungsverfahren werden zum Hauptteil bereits beim Bürgeramt kundenorientiert abgewickelt. In einem ersten Schritt soll daher die Funktion des EA ohne zusätzliches Personal dort angesiedelt werden. Die Projektgruppe wird den EA in der Anfangsphase eng begleiten und die getroffene Personalausstattung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluieren. Sollte sich hierbei ergeben, dass die Personalausstattung nicht ausreichend ist, soll zeitnah entsprechend reagiert werden.

Die elektronische Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung erfolgt über das Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg ([www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)) und wird in den Internetauftritt der Stadt Heidelberg integriert. Durch den landesweit einheitlichen Einsatz des Dienstleistungsportals wird eine wirtschaftliche und qualitätsgesicherte behördenübergreifende E-Government-Lösung gewährleistet. Das Land stellt den EA-Trägern das Dienstleistungsportal ohne Kostenverrechnung zu Verfügung.

Für die Inanspruchnahme der EA-Tätigkeit soll aufgrund der vorgenannten Gründe und zum Zwecke der Wirtschaftsförderung zunächst keine Gebühr erhoben werden. Die Gebühren für die einzelnen Verwaltungsverfahren bleiben davon unberührt.

### **3. Weitere Schritte bis zum Umsetzungszeitpunkt 28.12.2009**

Normenscreening:

Bestandteil der EUD ist auch eine Pflicht zur Überprüfung des Heidelberger Ortsrechts auf eventuell bestehende Diskriminierungen ausländischer Dienstleister und eine entsprechende Meldepflicht gegenüber der Europäischen Kommission („Normenscreening“). Deshalb hat die Unterarbeitsgruppe „Normenprüfung, rechtliche Grundlagen“ alle städtischen Satzungen gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass einige wenige Satzungen EUD-relevante Regelungen enthalten und eventuell meldepflichtig sind. Das gefundene Ergebnis wird noch mit anderen Kommunen in Baden-Württemberg über den Städtetag abgestimmt, bevor dem Gemeinderat konkrete Satzungsänderungen vorgeschlagen werden.

Elektronische Verfahrensabwicklung:

Bis zum Umsetzungszeitpunkt müssen die neu entwickelten Verfahren getestet und in die IT-Systemumgebung der Stadt Heidelberg integriert werden.

Geschäftsprozessoptimierung/ Abstimmungsgespräche mit Prozessbeteiligten:

Die Rolle des EA ist die eines zentralen Ansprechpartners, Vermittlers und Koordinators über Behördengrenzen hinaus. Die sachliche Zuständigkeit geht nicht auf den EA über, die Aufgaben und Befugnisse der Ämter/ externen Behörden bleiben unberührt.

Damit der EA seine Aufgaben ordnungs- und fristgemäß erfüllen kann, müssen die zuständigen Ämter/ externen Behörden/Kammern eine reibungslose Zusammenarbeit garantieren. Abstimmungsgespräche mit Vertretern der betroffenen Organisationen werden bereits geführt.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner